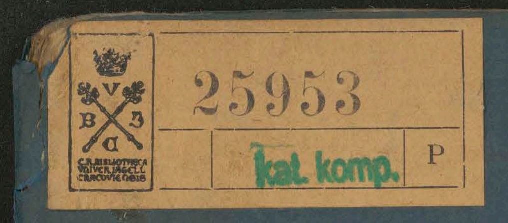
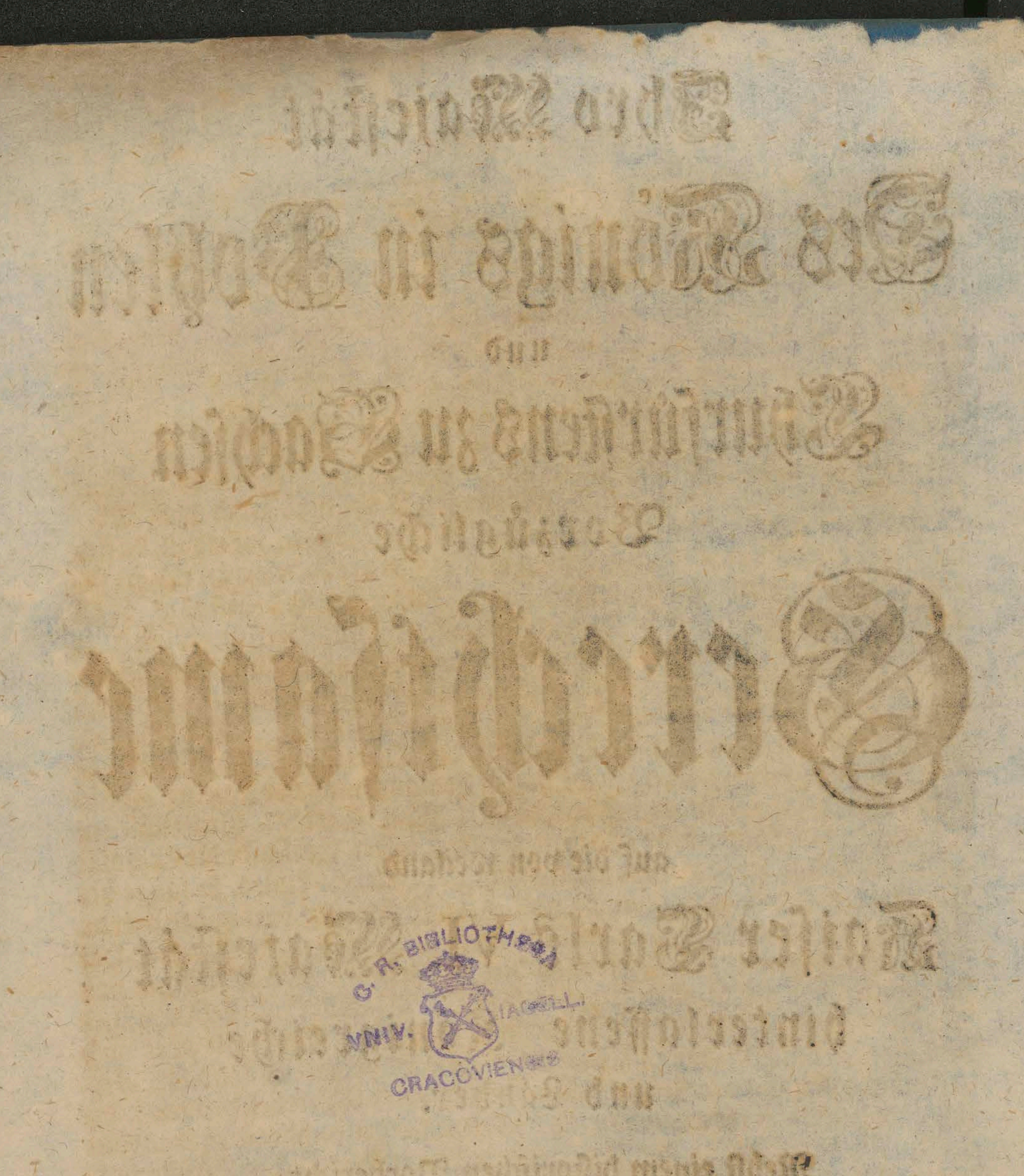

25953
kat. komp.
P

Ihro Majestät
Des Königs in Pohlen
und
Churfürstens zu Sachsen
Vorzügliche
Gerechtsame
auf die von weiland
Kaiser Carls VI. Majestät
hinterlassene Königreiche
und Länder.

Nebst einem historischen Vorbericht.

Anno 1741.



Vorbericht.

Der unvermuthete betrübte Hintritt des letztverstorbenen glorwürdigsten Römischen Kaysers Carls des VI. womit zugleich der männl. Stamm des Habsspurgischen Oesterreichl. Hauses erloschen, hat gleich anfänglich nicht allein das teutsche Reich, und insbesondere die Oesterreichl. Erblande, sondern auch fast gantz Europa mit der grössesten Unruhe bedrohet, und wir haben nunmehro leider diejenigen betrübten Zeiten erlebet, in welchen das Kriegs-Feuer an mehr als an einem Orte in Teutschland in volle Flammen ausgebrochen; und wer weiß, wie geschwinde dasselbe in noch mehrere Länder sich ziehen wird. Schon bey Lebzeiten des glorwürdigsten Kaysers fanden sich verschiedene grosse Printzen, welche auf die Oesterreichl. Staaten die wichtigsten Ansprüche macheten; Aber kaum hatten allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. die Augen zugethan, da sich die Anzahl derer hohen Prätendenten mit solchen vermehrete, an welche zuvor niemand gedacht hatte. Man hatte zwar zu Wien dieses alles längst vorausgesehen, und zu dem Ende ein gewisses Grund-Gesetze errichtet, in welchem die Versehung war gethan worden, wie es mit der dereinstigen Erbfolge in denen Oesterreichl. Reichen und Staaten solte gehalten werden. Man nennte es eine Pragmatische Sanction. Der Haupt-Zweck derselben gieng auf die Erhaltung der Oesterreichl. Erbländer; zu dem Ende darinn verordnet wurde, daß in Ermangelung der Kayserl. männlichen Erben die älteste von Ihro Kayserl. Maj. Carl VI. hinterlassenen Töchtern in die sämmtliche und unzertheilte Kayserl. Erblande die Erbfolge haben sollte, und zwar mit Ausschliessung aller Neben-Linien, so lange bis keine Leibes-Erben mehr von ihr und ihrer Schwester vorhanden wären. Um diesem Grund-Gesetze einen Nachdruck zu geben, hatte der Kayserl. Hof durch viele angewandte Mühe es endlich dahin gebracht, daß selbiges von den grösten und mächtigsten Printzen sowol in- als ausserhalb dem teutschen Reiche war angenommen und garantiret worden. Gleichwie aber noch bey Lebzeiten des Allerdurchl. Kaysers diese Pragmatische Sanction in Vergessenheit zu kommen anfieng; also war nach dessen Absterben niemand, der sich nach derselben richten wollte, und selbst unter denen hohen Garanteurs fanden sich verschiedene, die, ihr Versprechen zur würcklichen Erfüllung zu bringen, mancherley Bedencklichkeiten und Hindernisse sahen. Man fand die erheblichsten Gründe und Einwendungen; das Hauptwerck aber kam darauf an, daß selbst der glorwürdigste Kayser dem Rechte eines dritten nichts damit habe vergeben wollen. Anfänglich suchte jede von denen hohen Partheyen ihre Gerechtsame mit der Feder und allerhand Pro- und Reprotestationen zu behaupten. Nachdem man aber nicht eben so gar viel

damit

damit erhalten konte, griff man zu denen Waffen. Der König von Preussen war der erste, der seine Forderungen auf Schlesien mit gewaffneter Hand gültig zu machen suchte; und dieser weise Monarch erreichte seinen Zweck in kurtzen. Der König in Spanien drohete gleich nach dem Tode des Kaysers eine Expedition in Italien zu unternehmen. Doch ist es noch zur Zeit bey der fürchterlichen Bedrohung geblieben. Der Chur-Bayerische Hof aber ist weiter gegangen, und hat mit Beyhülfe der Frantzösischen Trouppen einen ziemlichen Theil von Oesterreich bereits sich unterwürfig gemacht. Endlich aber hat sich das Allerdurchl. Königl. Churhauß von Sachsen auch gemüßiget gesehen, die Waffen zu ergreiffen, und einen Theil Dero Trouppen ins Königreich Böhmen einrücken zu lassen. Wer der neuesten Staats-Geschichte nur ein wenig kundig ist, muß aufrichtig gestehen, daß dieses Hohe Churhauß von Anfang Dero gegründete Ansprüche mit einer gantz ausnehmenden Moderation und Klugheit getrieben. Die Königin von Ungarn hatte Ihrem Gemahl, dem Groß-Hertzoge von Toscana und Hertzog von Lothringen, die Mitregentschafft und Verwaltung der Chur-Stimme des Königreichs Böhmen durch eine solenne Acte übertragen. Hierzu konte der Königl. Poln. und Churfächs. Hof ohnmöglich stille sitzen; sonderlich da man es als eine Ubertretung der Pragmatischen Sanction und offenbahren Eingriff in die hohen Gerechtsame dieses Kön. Chursächs. Hauses ansahe. Man regte sich dagegen durch die bündigsten Schrifften. Man suchte durch die heilsamsten und diensamsten Wege den Wienerischen Hof zu Abstellung dieser Beschwerden und zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Nachdem aber dieses alles fruchtloß ablief, und die übrigen hohen Prätendenten der Oesterreichl. Verlassenschafft ihre Forderungen durch die Waffen gültig zu machen suchten, so erachtete sich allerhöchstgedachtes Kön. Chur-Hauß von Sachsen berechtiget und gemüßiget, einen Theil Dero Armee in 3 Colonnen in Böhmen würcklich einrücken zu lassen, und zwar, so viel man Nachricht hat, mit solchen glücklichen Erfolg, daß alles diesem weisen Monarchen in Böhmen zufället, und nicht eben viel Blut in diesem Königreich dörfte vergossen werden. Was aber Ihro Kön. Poln. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu solchem Unternehmen bewogen, das findest du, geehrtester Leser, in folgenden Staats-Schrifften, welche in kurtzer Zeit zu Dreßden im Druck heraus gekommen, auf das gründlichste und deutlichste vorgestellet. Der Höchste segne die Waffen dieses Durchl. Churhauses, und lasse alles zum Wohl desselben, und Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Wohlfahrt des teutschen Staats-Cörpers ausschlagen.

Ursachen,



Ursachen/

welche

Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen

veranlassen,

mit gewaffneter Hand in das Königreich Böhmen, und andere zu der Succeßion weiland Kaiser CARLS des VI. Majestät

gehörige Lande einzurücken.

Dreßden, im Monath October 1741.

SO bald Ihro Kön. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Todesfall Kaiser Carls des VIten Majestät vernommen, haben Höchst Dieselbe, mehr aus Behertzigung und Eifer vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-Standes, als vor Ihr eigenes, und Ihres Königlichen Hauses Interesse, Ihre Absicht zuförderst dahin gerichtet seyn lassen, nicht die geringste Veranlassung zu geben, dadurch im Römischen Reiche einige Unruhe entstehen könnte, nachdem Sie zumal, als Reichs-Vicarius, Ihres Amtes zu seyn erachtet, alles dasjenige zu verhüten und

abzuwenden, was die Ordnung und den Frieden im Reiche zu stören vermag.

In dieser patriotischen Gesinnung haben Ihro Königl. Majestät keinen Anstand genommen, zu declariren, daß Sie, der wegen der Oesterreichischen Erbfolge regulirten Verfassung, so, wie dieselbe in der von denen meisten Europäischen Puissancen angenommenen und garantirten Pragmatischen Sanction enthalten, sich ferner zu conformiren, gemeynet wären; Allermassen Sie denn auch der von Ihro Kaiserl. Maj. hinterlassenen ältesten Frau Tochter, der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin, Maria Theresia, in Antretung der Regirung derer sämtlichen Oesterreichischen Erblande nicht hinderlich gefallen, vielmehr Ihr diejenigen Titul beygeleget, welche Sie, vermöge oberwehnter Sanction, angenommen.

Allein dieser Declaration haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen zu gleicher Zeit die Clausul angefüget, wie Sie selbige unter der ausdrücklichen Bedingung gethan haben wolten, daß die Pragmatische Sanction nach ihrem völligen Inhalt bey Kräften erhalten und mainteniret, derselben auch von niemand, wer es auch immer seyn möchte, der geringste Abbruch zugefüget würde, widrigenfalls Sie declariren müßten, daß Sie in solchem Fall sich allein von einer Succeßion nicht würden ausschliessen lassen, die Ihnen und Ihrem Königl. Churhause, vermöge Ihrer bestgegründeten, und allen andern Prätensionen weit vorzüglichen Gerechtsamen gantz und gar zufallen sollte, sintemal Ihre Rechte von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie weder durch die, in der That ungültige, Pragmatische Sanction, noch durch einige andere, nachher, occasione dieser Sanction, erfolgte Handlungen verletzet, oder geschwächet werden mögen, wie solches alles schon anderwärts in einem besondern Manifest mit mehrern dargethan wird.

Wenn Ihro Königliche Majestät nicht für gut befunden, so fort nach dem Kaiserlichen Absterben Ihre Gerechtsame

be-

bekannt zu machen, ist es bloß in der Absicht geschehen, die Unruhe zu vermeiden, welche durch diese Publication im Reiche, dessen Administration Jhro, währender Vacantz des Kaiserlichen Throns, zum Theil anvertrauet ist, hätte können veranlasset werden. Nachdem aber alle Hoffnung verschwunden, einen so löblichen und erwünschten Endzweck, als Jhro Kön. Majestät vor Augen gehabt, zu erreichen; Nachdem alle Mittel, deren Sie sich bedienet, und alle von Jhnen angewendete Bemühung, Ruhe und Friede zu erhalten, fruchtlos gewesen; Und, nachdem Sie endlich wahrgenommen, daß die nunmehro gäntzlich infringirte Pragmatische Sanction weiter keine Würckung und Bestand haben kan; hiernächst aber auch überzeuget sind, daß Jhre, der gantzen Welt bekannte, grosse Moderation zu nichts mehr gedienet, als, daß Sie die wichtigen Vortheile, so Sie auf andere Art erhalten können, aus Händen gelassen; So glauben Jhro Königl. Majestät in Pohlen, Sich dermalen in demjenigen Casu zu befinden, da Sie, nach der obangeführten, conditionate gethanen Erklärung, demjenigen, was Sie Sich selbst schuldig, ohne Jhrem Königlichen Hause einen unersetzlichen Schaden zuzufügen, weiter nicht entstehen, noch sich länger dispensiren können, von der Succeßion des letzt verstorbenen Kaisers Majestät Sich und Dero Königlichem Churhause wenigstens so viel, als die gegenwärtigen Conjuncturen es zulassen, zu verschaffen, da von GOttes und Rechtswegen die gantze Erbschaft, kraft Jhrer unwidersprechlichen Vorrechte, Jhnen allein gebührete.

Jhro Königl. Majestät haben demnach, und da der Wienerische Hof auf gelindere und billige Wege mit wahrem Ernst nicht einschlagen, noch dem von Seiten Höchst Deroselben verschiedentlich gegebenen wohlgemeynten Rath in Zeiten folgen wollen, Sich länger nicht entbrechen können, derer von GOtt Jhnen verliehenen Mittel Sich zu bedienen, und einen Theil Jhrer Armee in die, von der Succeßion des verstorbenen Kai-

sers dependirende Lande einrücken zu lassen; Und Sie verhoffen, in festem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, die Göttliche Allmacht und Güte werde zu dem gedeylichen Fortgang Ihrer Waffen Heyl und Seegen verleyhen.

MANIFEST,

darinne die Ursachen mit mehrern enthalten, warum

Jhro Majestät der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen

Sich genöthiget gesehen, die Waffen zu ergreiffen, in der Absicht,

Dero Kön. Churhauses vorzügliche Gerechtsame auf die von weyland Kaiser Carls VI. Majestät hinterlassene Königreiche und Länder

bestmöglichst zu vertheidigen und zu behaupten.

Dreßden, im Monath October 1741.

Die Gerechtsame der Allerdurchleuchtigsten Königin von Polen, und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Frau Tochter des Kaysers Josephi Majestät, auf alle durch Absterben weyland Ihro Majestät Kaiser CARLS des VI. erledigte Königreiche und Länder, sind darum, daß sie dem Publico nicht so fort bekannt gemachet worden, dennoch nicht weniger gewiß, und nicht weniger gegründet. Diejenigen, welche die Begebenheiten dieses Seculi mit einiger Aufmerckſamkeit angesehen, werden die Ursachen leicht begreiffen, warum des Königs von Polen Majestät, in Ansehung dieser Gerechtsame, ein so lange daurendes Stillschweigen beobachtet. Gewisse andere sehr löb-

löbliche Bewegungs-Gründe haben Sie veranlasset, auf deise Art Sich zu betragen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß Ihre grosse Moderation, Ihr Eyfer vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-Standes, und Ihre aufrichtige Begierde die entstandenen Mißhelligkeiten zur Zufriedenheit eines jeden Theils beygeleget zu sehen, Höchstgedachte Se. Königl. Maj. länger, als es Ihr Interesse erfordert, gehindert haben, die Rechte Ihres Hohen Hauses der Welt vor Augen zu legen, und solche Mittel zu ergreiffen, wodurch Sie sothane Rechte geltend machen könnten, wenigstens, in so weit die nachhero sich geäusserten Conjuncturen solches verstatten möchten.

Nach dem Todes-Fall Kaiser Carls des VI. glorwürdigster Gedächtniß, hat dessen älteste Frau Tochter, der Königin von Ungarn Majestät, Maria Theresia, Hertzogin von Lothringen und Groß-Hertzogin von Toscana, mit Beziehung auf eine Acte, so man vor eine Pragmatische Sanction auszugeben vor gut befunden, und die An. 1713. errichtet, nachhero auch von allen Oesterreichischen Königreichen und Erb-Landen angenommen, nicht weniger von denen vornehmsten Europäischen Mächten garantiret worden, nur besagte Erb-Länder in Besitz genommen. Ihro Majestät, der König von Polen, welche, wie bereits erwehnet, jederzeit mehr Neigung vor die Beybehaltung des öffentlichen Ruhestandes, als Empressement, die Rechte Ihres Hauses zu behaupten, geäussert, haben zwar dieser Besitznehmung Sich nicht entgegen gesetzet; Allein Sie haben gleich Anfangs, und nach der Zeit mehrmahlen declariret, wie Sie nimmermehr mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, daß andere Puissancen diese Sanction anzugreiffen, oder umzustürtzen unternehmen sollten, immassen Sie in solchem Fall sich genöthiget sehen würden, Ihre Gerechtsame zu behaupten.

Eines Theils ist diese Pragmatische Sanction gleich anfänglich dadurch übertreten worden, daß man dem Hertzog von Lothringen die Corregentschaft derer Erb-Lande, ingleichen die

Böhmische Wahl-Stimme übertragen, und der Wienerische Hof ist, aller disfalls gethanen trifftigen Vorstellungen ungeachtet, nicht zu bewegen gewesen, der empfindlichen Beeinträchtigung, so dadurch denen Rechten Ihro Majestät der Königin in Pohlen zugefüget worden, gebührender massen abzuhelffen. Andern Theils sind auch verschiedene Ansprüche gemacht worden, die der vom Kaiser Carl eingeführten Erbfolge nicht nur entgegen stehen, sondern sie gantz und gar aufheben und zu Boden stürtzen. Und diese Ansprüche werden von einem Theil derer garantirenden Puissancen aus dem Fundament unterstützet, daß ihre Garantie denen Rechten eines Dritten nicht nachtheilig seyn könne, da inzwischen andere sich ausser Stande sehen, die Pragmatische Sanction aufrecht zu erhalten.

Diese Umstände, die der gantzen Welt bekannt sind, werden vorjetzo nur darum berühret, um dadurch zu Ausführung derer Gerechtsamen Ihro Majestät der Königin in Pohlen den Weg zu bahnen, und zugleich darzuthun, was es mit der so hoch angeführten Pragmatischen Sanction vor Bewandniß habe, deren Garantie von dem Hofe zu Wien mit so vieler Bemühung und Emsigkeit gesuchet worden.

Die Ungültigkeit und Nichtigkeit dieser Acte veroffenbaret sich augenscheinlich durch dasjenige, was Anno 1703. zwischen dem Kaiser Leopold, und Seinen beyden Herren Söhnen, nehmlich Joseph, damahls Römischen Könige, und Carl, damahligen declarirten Könige von Spanien, geordnet und verglichen worden.

Dieser Vergleich ist ein unumstößliches, und vom Könige Carl selbst mit einem cörperlichen Eyde bekräfftigtes Pactum Familiæ, welches die Erbfolgs-Ordnung des Hauses auf immer und ewig fest stellen soll. Durch diesen feyerlichen Vergleich werden die Succeßions-Rechte der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin, Maria Josepha, dermahliger Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Tochter Josephi, und Ihrer

Descen-

Descendenten, wie auch, nach Derselben Abgang, die Rechte der Durchleuchtigsten Churfürstin von Bayern, Ihrer Frau Schwester, dergestalt, und zwar vorzüglich vor denen Ertz-Hertzoginnen und Töchtern Caroli, festgesetzet und versichert, daß solche durch keine nachhero errichtete Acte, noch auch insonderheit durch die vermeyntliche Pragmatische Sanction, weder revociret, noch auf einige Art und Weise entkräfftet werden mögen.

Eine weitläufftige Ausführung würde überflüßig seyn, um diese Wahrheit in ihr völliges Licht zu setzen. Es mag genung seyn, diesen Vergleich selbst dem Publico vor Augen zu legen, und wer nur einige Aufmercksamkeit theils auf die Worte, darinnen er verfasset ist, theils auch auf dessen Inhalt und Endzweck wenden will, wird ohne Mühe die Intention derer contrahirenden Theile, und zu gleicher Zeit die Unwiederrufflichkeit dieser Acte begreiffen.

Dieses Pactum ist nach seinem völligen Inhalt sub A. hier angefüget; Jedoch um solches desto verständlicher zu machen, hat man vor nicht undienlich erachtet, es mit folgenden Anmerckungen zu begleiten:

1) Es ist solches eine Dispositio patris inter filios, über einen neuerlich sich ereigneten Fall, (die Erledigung der Spanischen Succeßion) allwo es darauf ankam, zum Aufnehmen, Ehre und Erhaltung des Hauses nöthige Verfügung zu treffen, wie auch auf das Zukünftige zwischen denen beyden Linien dieses Hauses, die nunmehro ihren Anfang nehmen würden, die Ordnung der Erbfolge zu reguliren.

2) Es ist ein unveränderliches und unwiederruffliches Gesetz, welches auf ewige Zeiten zur Richtschnur dienen soll. Lex in omne aevum valitura, sind die eigenen Worte dieser Disposition.

3) Beyde Herren Brüder unterwerffen sich diesem Gesetz, halten es vor genehm, und acceptiren es; und König Carl von Hispanien verspricht eydlich, demselben nachzuleben, ihm nie-

mahls entgegen zu handeln, noch, daß ihm von denen Seinigen entgegen gehandelt werde, zu verstatten.

4) Der Römische König Joseph, dem, als Aeltesten, die Spanische Monarchie von Rechts wegen gebührete, renunciiret darauf zum Vortheil Seines Bruders, König Carls, und tritt Ihm solche ab, um dieselbe vor sich und seine männliche Erben auf ewig zu besitzen.

5) Der König Carl thut bey Acceptirung dieser Ceßion alle, in dergleichen Fällen erforderliche Verzicht, und giebt seine Einwilligung, daß, auf dem Fall, da im Hause nur Töchter übrig seyn würden, die Josephinischen seinen eigenen Töchtern in der Ordnung der Erbfolge vorgehen sollen. Diese Disposition Leopoldi, in welche König Carl williget, ist folgender massen abgefasset: Et quae eas (filias nimirum CAROLI VI.) ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis juxta Primogeniturae ordinem, d. i. die Töchter JOSEPHI, Kaisers LEOPOLDI ältesten Sohnes, sollen zu allen Zeiten und in allen Fällen denen Carolinischen Töchtern, nach der Ordnung der Erstgeburth, vorgehen.

6) Dieser Vorzug war gantz nicht unbillig. König Carl, als der Jüngere, hatte nichts, als eine blosse Appanage zu prätendiren, immassen das Recht der Erstgeburth, sowohl als die Untheilbarkeit derer Erblande, im Hause eingeführet war. Der König Joseph überlässet Ihm, vor sich und seine männliche Erben, eine gantze Monarchie, die Er selbst hätte in Besitz nehmen, und mit der Zeit, entweder gantz oder zum Theil, auf Seine Töchter bringen können. Mithin wurde König Carl nicht weniger durch sein eigenes Interesse, als aus schuldiger Danckbarkeit veranlasset, darein zu willigen, daß die Josephinischen Töchter, die denen Rechten nach in diese Monarchie succediret hätten, auf oberwehnten Fall, denen Seinigen in der Succeßion der gantzen Erbschafft vorgezogen würden.

7) Kaiser Leopold hatte durch diese Disposition in seinem

Hause zwey Linien, eine ältere und eine jüngere, einzuführen um so vielmehr Ursache, als diejenigen Puissancen, deren Assistenz damals zur Besitznehmung von der angefallenen Spanischen Monarchie nöthig war, dergleichen anriethen, und schon durch den, noch vor König Carl des andern in Hispanien Absterben geschlossenen Partage-Tractat, ihre Intention, die gantze Macht nicht in einer Person zusammen kommen zu lassen, zu erkennen gegeben. Es richtet aber Kaiser Leopold Seine Absicht noch weiter, und, um allen Zwistigkeiten, die sich über die Erbfolge künfftig ereignen möchten, auszuweichen, verordnet Er, daß zwar König Carl dem König JOSEPHO, im Fall dieser ohne männliche Posterität verstürbe, succediren möge; Allein Er ordnet auch, daß, woferne König Carl ein gleiches Schicksal haben würde, alsdenn, um obangeführter Ursachen willen, die Töchter der ältern Linie denen Töchtern der jüngern vorgehen sollten. In dieser gantzen Verordnung äussert sich nicht die geringste Unbilligkeit. König Carl nimmt solche auch ohne Weigerung an, und verspricht endlich, niemalen darwider zu handeln.

8) Uber dieses war Kaiser Leopold und Seine Herren Söhne ohnstreitig befugt, unter Sich, mit allerseitiger Einwilligung, dergleichen Pactum successorium zu errichten. Keine ältere Disposition oder Privilegium war vorhanden, so Ihnen hätte können die Hände binden. Noch niemahls war die Lineal-Primogenitur, in Absicht auf die Töchter, eingeführet worden.

Sie hatten also in diesem Fall kein Jus quaesitum, so Ihnen aus einiger Disposition Ihrer Vorfahren zu statten gekommen wäre, anzuführen, und Kaiser Leopold hatte völlige Macht und Gewalt, nach Abgang des Manns-Stammes, die weibliche Succeßion nach Gefallen einzurichten.

9) Und dieses um so viel mehr, als Kaiser LEOPOLDI Vorfahren auf Ihn ein, Jure belli erlangtes Recht auf das Königreich Böhmen transmittiret, und Er selbst ein gleiches Recht auf Ungarn acquiriret hatte, welches Reich Er denen Händen

der Türcken entrissen, dergestalt, daß Er in Ansehung dieser beyden Königreiche in nichts behindert wurde, darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

10) Endlich erhellet klar, daß die vom Kaiser Leopold also verordnete und stabilirte Erbfolge die eintzige Motive, und das Fundament von der an König Carln beschehenen Ubertragung der Spanischen Monarchie, folglich als eine Conditio, sine qua non, anzusehen ist, ohne welche diese Uebertragung nimmermehr erfolget wäre. Die Worte LEOPOLDI lassen dießfalls keinen Zweifel übrig: "Declaramus igitur secundum initam ante "Hispanicae Monarchiae Cessionem, & in ipsa Cessione uti primariam "conditionem repetitam Conventionem, statuimus, atque in omne "aevum valituram legem dictamus. D. i. Wir declariren demnach, "daß die vor Ceßion der Spanischen Monarchie getroffene, und "in dieser Ceßion selbst, als die vornehmste Bedingung wiederholte Convention beständig und unverbrüchlich gelten soll, und "Wir legen Ihr zu dem Ende die Krafft eines in alle Ewigkeit "gültigen Gesetzes bey.

Diese vom Kaiser Leopold so weißlich abgefaßte, und auf so rechtmäßige Motiven gegründete Disposition, so von beyden Herren Brüdern, vor welche und deren Descendenz sie gemacht war, völlig acceptiret, und durch die stärckesten und heiligsten Versicherungen bekräfftiget worden, hat gleichwohl ein gantz widriges Schicksal gehabt, indem dieses respectable Gesetz, dessen Gültigkeit eher nicht, als am Ende der Welt aufhören sollte, von König Carln fast zu eben der Zeit angegriffen wird, als Er in denen, durch Seines Herrn Bruders Absterben, Ihm zugefallenen Staaten die Regierung kaum angetreten.

Das Andencken Kaiser Carls wird sonder Zweifel zu allen Zeiten Verehrungs-würdig bleiben. Er war von Natur zu Ausübung der Gerechtigkeit und Billigkeit geneigt.

Allein es ereignen sich offtmals Fälle, da die vollkommenste Tugend zum Wancken gebracht wird. Die väterliche

Liebe

Liebe gegen die Kinder kan uns leicht verleiten, und, da man geneigt ist, sich mit dem zu schmeicheln, was man wünschet, so wird nicht allemal genugsam erwogen, daß eine Sache, die nur auf Autorität und Gewalt sich gründet, unmöglich von langer Dauer seyn könne, so vorsichtig auch die Kunst und die Politic dabey zu Wercke gegangen.

Auf diese Art kam Anno 1713, da König Carl den Kaiserlichen Thron bestiegen, und die völlige Erbschafft Seines Bruders, Kaisers Josephi, in Besitz genommen, diese Geburth zum Vorschein, die man mit dem Titel einer Sanctionis Pragmaticae beehren, anfänglich aber unter keiner andern Gestalt als einer blossen, von dem Kaiser in Seinem Staats-Rath gethanen Declaration ans Licht treten lassen wolte, kraft welcher Seine Töchter nach Ihm Seine Erben seyn, die Josephinischen Ertz-Hertzoginnen aber erst nach jener, und Ihrer Posterität Abgang, zur Succeßion gelangen solten.

Bey dieser Declaration ist als etwas besonderes zu bemercken, daß darinnen die Disposition Kaiser Leopoldi, dieses unwiederruffliche Gesetz, das bis ans Ende der Welt dauren sollen, welches Kaiser Carl selbst, als König von Hispanien, auf das feyerlichste angenommen, und vermittelst cörperlichen Eydes bestätiget, zum Grunde geleget wird, obgleich diese Disposition obiger Declaration gerade entgegen stehet. Kaiser Carl conferiret Seinen Töchtern gewisse Gerechtsame, kraft einer Acte, nach welcher eben diese Gerechtsame bereits denen Josephinischen Töchtern unwiederrufflich übergeben und versichert worden.

Es ist zwar wohl zu glauben, daß man am Wienerischen Hofe die Mängel dieser Declaration von selbsten erkannt; Allein es war unumgänglich nöthig, nunmehro weiter fortzufahren, und, um die Sache durch einigen Schein des Rechten zu autorisiren, glaubte man, diese Declaration Kaiser Carls auf die Ihm von Seinem Herrn Bruder, Kaiser Josepho, gethane

Ceßion

Ceßion gründen zu können, als auf eine Acte, die aller Welt ohne dem bekannt sey, in der Hoffnung, daß die in der Disposition Kaiser Leopoldi enthaltene, und die Succeßion betreffende Clausuln, die man mit größter Sorgfalt geheim gehalten hatte, dem Publico ewig verborgen bleiben würden.

Hierbey ließ man es noch nicht bewenden. Die Josephinischen Ertzhertzoginnen nahmen an Jahren zu. Man resolvirte also, woferne um diese Printzeßinnen einige Anwerbung geschehen solte, darein nicht eher zu willigen, als bis Sie Ihren Gerechtsamen renunciiret, und der Declaration, welche der Kaiser, Ihr Herr Oncle, zum Vortheil Seiner Töchter publiciret, sich würden unterworffen haben; Immassen man denn auch, als Anno 1719 um die damalige Frau Ertzhertzogin, Maria Josepha, von Ihro jeztregirenden Königl. Majestät in Pohlen, als damaligen Königl. Printzen von Pohlen, angesuchet wurde, Höchstgedachter Durchleuchtigsten Ertzhertzogin deutlich zu erkennen gab, daß, woferne Sie Sich nicht zu einer Renunciation entschliessen würde, keine Vermählung für Sie zu hoffen sey.

Solchergestalt mußte freylich Verzicht geleistet werden. Aber die Durchleuchtigste Ertzhertzogin, jetziger Königin in Pohlen Majestät that es, ohne eigentlich zu wissen, worauf Sie renunciirete, ohne dazu legaliter autorisirt zu seyn, (welches doch schlechterdings nöthig war) und über dieses noch ohne, daß man Ihr jemand constituiret, der Ihr mit gutem Rath und behöriger Direction wäre an Hand gegangen.

An ein legales Verfahren, wie doch in dergleichen Fällen erfordert wird, wurde dazumal gar nicht gedacht. Ihr Gemahl, des jetzo regirenden Königs in Pohlen Majestät, sahe Sich nicht minder genöthiget, ein gleiches zu thun. Man fertigte eine Acte, die, um ihre wesentlichen Mängel zu verbergen, mit Clausuln häuffig angefüllet war; Und wiewol man sich nicht getrauete, sie in gehörige Forme zu bringen, so mußte ihr dennoch,

noch, wenigstens äusserlich, das Ansehen einer Legalität ertheilet werden, deren die Sache selbst im Grunde nicht fähig war.

Die Unbilligkeit und Nichtigkeit dieser Renunciation, sowol als derselben nach vollzogener Vermählung erfolgter Confirmationen, sind mit leichter Mühe zu erweisen. Was hiervon bereits angeführet worden, kan dem verständigen Leser zum hinlänglichen Unterricht dienen, woferne ihm die Materie von Renunciationen nur einigermassen bekannt ist, die im abgewichenen Seculo weitläufftig deduciret worden. Wenn inzwischen ja noch einiger Zweifel übrig seyn solte, wird man solchen ebenfalls leichte heben, und die Rechte der Allerdurchleuchtigsten Königin in Pohlen auf alle, zur Oesterreichischen Erbfolge gehörige Lande noch ausführlicher, als dermahlen, da man sich der Kürtze zu befleißigen gesuchet, dem Publico darthun können.

Das andere Mittel, dessen der Hof zu Wien sich bedienet, um sein baufälliges Systema zu unterstützen, war, die vermeintliche Pragmatische Sanction in- und ausserhalb des Reichs durch so viel Puissancen garantiren zu lassen, als ihm nur immer möglich gewesen.

Es würde unnöthig seyn, vorjetzo alle die Künste anzuführen, so man zu Erreichung dieses Endzwecks hin und wieder ausgeübet. So würde auch nicht minder überflüßig seyn, zu untersuchen, wie weit diese garantirende Puissancen durch Ubernehmung dieser Garantie sich verbindlich machen wollen, oder könen. Es mag genug seyn, hier nur so viel zu gedencken, daß der Wienerische Hof wahrhafftig nicht Ursache habe, sich dieser glücklichen Erfindung so gar sehr zu rühmen, immassen, wie bereits oben erwehnet worden, von allen diesen garantirenden Puissancen einige glauben, zu nichts gehalten zu seyn; andere hingegen vermeynen, dieser Verbindlichkeit sich entziehen zu können, entweder aus Unvermögen, ihrer Obligation Gnüge zu leisten, oder aus Besorgniß der augenscheinlichen Gefahr, welcher Sie dadurch sich exponiren. Und diese Besorgniß ist in dergleichen Fällen um

so weniger zu mißbilligen, als niemand verbunden ist, sich ins Verderben zu stürtzen, um den andern zu retten.

Ihro Kön. Maj. in Pohlen haben ausser allem Zweifel mehr als jemand Ursache zu wünschen, daß diese Sanction entweder niemals errichtet wäre, oder daß sie gantz und gar wieder aufgehoben worden. Inzwischen haben Sie, aus Liebe zum Frieden, nach Ihrer in Beförderung Ihres eigenen Interesse jederzeit geäusserten grossen Moderation, Ihr aufrichtiges Verlangen mehrmalen zu erkennen gegeben, daß der Hof zu Wien sich entschliessen möchte, solche Mittel zu ergreiffen, als die Situation seiner Affairen zeithero erfordert hat. Und in dieser Hoffnung haben Sie seit des Kaisers Absterben vielleicht mehr Mühe, als jede andere Potentz angewendet, welcher die Pragmatische Sanction entweder nützlicher, oder gleichgültiger, als Ihro Königl. Majestät Selbst, scheinen können, um dieselbe bey Kräfften zu erhalten; Sie haben auch den Entschluß, davon abzugehen, nicht eher gefasset, als, nachdem Sie für schlechterdings unmöglich befunden, daß selbige bestehen könne.

Es mag inzwischen mit dieser Sanction beschaffen seyn, wie es immer wolle, so kan doch derselben von Ihro Königl. Majestät beschehene Acceptation, denen Gerechtsamen der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät und Ihres Königl. Hauses, eben so wenig zum Nachtheil gereichen, als die Renunciation. Denn haben Ihro Maj. die Königin in Pohlen gültiger Weise nicht renunciiren können; Ist Ihre Renunciation sowol in Ansehung der Forme, als der Haupt-Sache selbst, von keiner Krafft; Kan dieselbe, wenn sie auch in der That so gültig wäre, als sie illegal und unstatthafft ist, nimmermehr wider die Gerechtsame der Königl. Familie allegiret werden, als die solche nicht von der Königin allein, sondern von dem Gesetz und von der Disposition Ihres Groß- und Aelter-Vaters, ex pacto & providentia Majorum herleitet, welchen Gerechtsamen durch keine Acte, sie mag beschaffen oder errichtet seyn, wie und von wem sie wolle, das geringste

Prä-

Präjudiz nicht zugefüget werden mögen, wie bereits ausführlich dargethan worden: So kan auch die Acceptation dieser Sanction Beyderseits Königlicher Majestäten in so weit nicht binden, daß Sie die Gerechtsame Ihres Königl. Chur-Hauses nicht unterstützen könten und solten, als die Ihnen, ungeachtet aller dargegen unternommenen Beeinträchtigungen, unbeschädiget verblieben sind.

So viel mag dermalen genug seyn, um die rechtmäßigen Ansprüche Höchstgedachter Ihrer Königl. Majestäten und Dero Königl. Familie der Welt vor Augen zu legen.

Allein, über die Succeßions-Rechte Ihro Majestät der Königin in Pohlen auf alle sogenannte Oesterreichische Königreiche und Lande, haben Ihro Majestät der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, für Ihre Person, noch besondere Rechte und Praetensiones, die man hier nur kürtzlich berühren, jedoch sich vorbehalten will, solche zu seiner Zeit ausführlicher ans Licht zu stellen.

1) Nachdem die alten Hertzoge von Oesterreich aus dem Hause Babenberg völlig abgestorben waren, hatten Albrecht und Dietrich, Söhne Henrici, Marggrafens zu Meissen, ein doppeltes Recht auf Oesterreich und Steyermarck. Erstlich, krafft eines von denen Ständen besagter Hertzogthümer Anno 1250. auf öffentlichem Landtage abgefasseten Schlusses, welcher sich auf die besondern Freyheiten und Privilegia gründete, so die Stände damals hatten, sich einen Souverain selbst zu wählen. Und zum andern, von Ihrer Mutter, Constantia, so die älteste Schwester des letztern Hertzogs von Oesterreich, Friderici Bellicosi, war. Das Hauß Meissen berieff sich zwar auf seine offenbaren Rechte, und meldete sich zur Succeßion; Die erste Hinderniß aber, so Ihm im Wege stund, war die grosse Macht des damahligen Königes von Böhmen, Ottocar, der besagte Hertzogthümer usurpirte; Und das andere noch grössere Obstaculum verursachte Rudolph von Habspurg, der sich dieser

Lande bemächtigte, und seine Söhne damit investirete, unter dem Prätext, daß diese Hertzogthümer, als Mannlehen, dem Reiche anheim gefallen wären.

Da die Marggrafen von Meissen so grosse Schwürigkeiten in Ausführung ihrer Rechte vor sich fanden, sahen Sie sich genöthiget, sich in die Zeit zu schicken, und geschehen zu lassen, was Sie nicht hindern konten. Inzwischen haben die Rechte des Chur-Hauses Sachsen dadurch nicht den geringsten Abbruch, oder Anstoß gelitten. Sie sind aufs höchste so lange suspendiret geblieben, als das Hauß Habsspurg subsistiret hat. Kaiser Rudolph hatte diese Lande für seine Söhne nicht anders, als unter der Qualität ordentlicher Reichs-Lehen, verlanget und erhalten; Jetzo, da dieses Hauß gäntzlich erloschen, reviviscíren die Rechte des Hauses Sachsen, und erlangen wieder ihre völlige Krafft, so, daß Ihro Königl. Majestät ohnstreitig befugt sind, selbige vor allen andern Prätendenten gelten zu machen.

2) Wenn die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin und Hertzogin von Lothringen, Universal-Erbin derer Oesterreichischen Lande zu seyn prätendiret, so ist Sie in dieser Qualität schuldig, das Hauß Sachsen wegen alles dessen schadlos zu halten, was Demselben durch die Facta derer vorigen Kaiser in Ansehung der Jülich- und Bergis. Succeßion entgangen, welche besagtes Hauß rechtmäßiger Weise, und titulo oneroso an sich gebracht. Wie denn obermeldte Kaiser die Ihnen obliegende Schuldigkeit dieser Schadloshaltung gar wohl erkannt, und mehrmalen deshalber Satisfaction versprochen.

3) Als An. 1706 die Schweden in Sachsen eindrungen, blieb der durch den solennen Tractat vom 16. Januar. 1702 versprochene Succurs, zu einer Zeit, da des Höchstseligsten Königs Majestät nach eben diesem Tractat Sich bewegen lassen, Ihre Lande zu entblössen, um dem Kaiser zu aßistiren, völlig aussen, und Sachsen gerieth dadurch in das gröste Unglück. Es ist daher nicht mehr, denn billig, daß man den Ersatz dieses an die 30 Mil-

 lionen

lionen Thaler ansteigenden Schadens von demjenigen fordere, der ihn hätte verhindern sollen.

4) Zu geschweigen, daß Ihro Königl. Majestät vom Wienerischen Hofe noch eine ansehnliche Summe theils an Subsidien, theils an rückständigen Arreragen zu prätendiren haben, deren Bezahlung von selbigem, des vieljährigen Sollicitirens ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen.

In Erwegung aller dieser Ursachen müssen Ihro Königl. Majestät glauben, demjenigen keine Genüge zu thun, was Sie Ihrem Hohen Hause schuldig sind, wenn Sie länger Anstand nehmen wolten, die der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät auf die Succeßion aller Oesterreichischen Königreiche und Lande zukommende Rechte, die allen übrigen Prätendenten, besonders aber denen Ertz-Hertzoginnen, Töchtern des letzt verstorbenen Kaisers, vorgehen, dem Publico bekannt zu machen, und diese Gerechtsame, sowol als diejenigen, so Ihro Königl. Majestät in Pohlen vor Ihre eigene Höchste Person gebühren, durch alle von GOtt Ihro verliehene Mittel, wie auch durch Beystand Ihrer Hohen Alliirten, zu unterstützen und gelten zu machen, in Hoffnung dasjenige, was Ihro nach allen Rechten, theils Krafft derer von der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät herrührenden, theils auch Krafft Ihrer eigenen Ansprüche zukommt, endlich zu erhalten.

Ihro Königl. Majestät verhoffen, es werde die von Ihnen genommene Entschliessung, nachdem zumalen die meisten Europäischen Puissancen von der Pragmatischen Sanction andere Ideen gefasset, von dem Publico, so, wie es sich gebühret, ausgeleget werden; Sie protestiren auch hiermit vor der gantzen Welt, daß Sie nichts verlangen, auch nichts unternehmen, als worzu Sie sich nach der Justitz und in Ihrem eigenen Gewissen berechtiget zu seyn glauben.

Der Ausgang stehet in der Hand GOttes, dessen Vorsehung solchen verfügen wird, wie sie es für gut findet.

Alle Hoch- und Löbliche Stände des Heil. Römis. Reichs können sicher glauben und überzeugt seyn, daß Ihro Königl. Majestät, seit dem Sie nach Absterben des letztern Kaisers Dero Reichs-Vicariat angetreten, und alle Ihre Bemühung auf Beybehaltung der Ruhe im Reich, und auf Administrirung einer unpartheyischen Justiz gerichtet seyn lassen, Sich wider Ihren Willen gemüßiget sehen, zu einer Zeit, da Sie die Last des Vicariats annoch tragen, von dem friedlichen Wege, den Sie zeithero erwehlet, abzugehen, wozu Sie doch nicht eher Sich entschlossen, als bis Sie völlig erkannt, daß, wenn Sie bey gegenwärtigen Umständen Ihre Waffen nicht mit denen übrigen Prätendenten vereinigten, Ihro keine andere Parthie übrig bleiben würde, als alles dasjenige, was Ihro doch so rechtmäßig gebühret, ohne die geringste Hoffnung einiger Wieder-Erlangung zu abandonniren.

Vorbesagte Hoch- und Löbliche Stände werden über dieses noch in Erwegung ziehen, daß diese gantze Sache eine domestique Affaire des Hauses Oesterreich ist, die eigentlich nur die Interessenten angehet, die Rechte des Teutschen Reichs aber auf keine Weise berühret.

Es sind auch die Provintzien, in welche Ihro Königl. Majestät in Pohlen Trouppen einrücken, dergestalt situiret, daß die übrigen Hoch- und Löblichen Reichs-Stände durch diese Expedition der Sächsischen Trouppen im geringsten nicht belästiget, oder beunruhiget werden können. Immassen Ihro Königl. Majestät fest entschlossen sind, niemanden, wer der auch sey, und den dieser Handel nichts angehet, bey dieser Gelegenheit den mindesten Schaden oder Ueberlast zuzufügen, oder geschehen zu lassen, so viel nehmlich in Ihrem Vermögen ist, daß ihnen von andern dergleichen verursachet werde.

Es werden demnach alle und jede Hoch- und Löbliche Stände des Reichs in demjenigen guten Vertrauen beharren, welches Sie zeithero Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Dero Liebe zur Gerechtigkeit zugetragen, nicht weniger auch Ihro in Ausführung

rung einer so gerechten, und auf höchsttrifftige Motiven gegründeten Sache nach Vermögen beystehen.

Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. declariren auch noch über dieses, daß, gleichwie Sie eifrig gewünschet, die über die Oesterreichische Succeßion verschiedentlich formirte Praetensiones, Ihres Königl. Churhauses selbst eigene Ansprüche nicht ausgeschlossen, durch gütliche Wege, und ohne, daß man deshalben zum Waffen greiffen dürffen, untersucht und beygelegt zu sehen; Also auch Höchst-Dieselben, nachdem Sie zu Ergreiffung anderer Mittel zu schreiten genöthiget worden, Sie alle Dero Kräffte, so Ihnen von GOtt verliehen, zu Behauptung Ihrer und Dero Königlichen Churhauses Gerechtsamen anwenden werden, in der auf GOttes Güte gesetzten festen Zuversicht, Er, der die Aufrichtigkeit Ihrer Absichten und die Gerechtigkeit Ihrer Sache erkennet, werde zu denen Operationen Ihrer Waffen seinen Segen verleihen, damit Sie durch dieses Mittel zu der billigen Satisfaction gelangen, und der erwünschte Friede um so viel eher wieder hergestellet werden möge.

Beylagen.

A.

Uebersetzung des Succeßions-Instruments, oder der Erbfolgs-Ordnung, welche von weyland Ihren Kaiserl. Majestäten, Leopoldo und Josepho, auf Ihro Königl. Cathol. Majestät, Carln den Dritten, übertragen worden.

d. d. 12 Septembris, Anno 1703.

Wir LEOPOLD, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant,

bant, Steyer, Cärnthen, Crain, Luxenburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Göritz, Landgraf in Elsaß, Herr der Windischen Marck, Portenau und Salins ꝛc.

Urkunden und bekennen zu künftiger Gedächtniß. Indem Wir nebst Unserm vielgeliebtesten erstgebohrnen Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen und zu Hungarn Könige, Josepho, auf Unsern andern geliebtesten Sohn, den Durchleuchtigsten Ertz-Hertzog, nunmehro in Hispanien und Indien König, CARLN den Dritten, die Spanische Monarchie, welche durch Absterben des Durchleuchtigsten und Großmächtigsten CARLS des Andern, Königs in Hispanien und Indien, Gottseligen Andenckens, auf Uns verfället war, heutigen Tags übertragen; So wünschen Wir nichts mehr, als, daß zum Besten der gesammten Christenheit unter allen Unsern Nachkommen, die aus beyden Linien Unserer zweyen Söhne abstammen werden, eine beständige und durch keinen Zwiespalt, oder Mißhelligkeit umzustürtzende Eintracht jederzeit erhalten werde.

Wir haben dannenhero, zu Erreichung dieses heilsamsten Endzwecks, zuförderst vor nöthig erachtet, wohin wegen der künftigen Succeßions-Ordnung Unsere Willens-Meynung jedesmal gerichtet gewesen, und noch sey, deutlich zu eröffnen, und zu deren unveränderten Befolgung Uns und Unsere Nachkommen auf das kräfftigste zu verbinden.

Hierbey aber sind Wir keinesweges gesonnen, die in Hispanien bishero üblich gewesene Succeßions-Ordnung aufzuheben, sondern wollen vielmehr derselben Aenderung aus der freywillig beschehenen Abtretung der Spanischen Monarchie, welche, ihrer Verfassung gemäß, nach Uns, Unserm erstgebohrnen Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen Könige, Josepho, und desselben Nachkommen, vor Unserm andern Sohne, dem Durchleuchtigsten König, CARLN, und Seinen Nachkommen allerdings gebühret, einigermassen restringiren, und die gantze Sache dergestalt einrichten, daß sowohl dem allgemeinen Wunsch von Europa Genüge geleistet, als auch durch eine beyderseits gleich ausgemessene Erb-Folge die Descendentz Unsers erstgebohrnen Sohns desto eher zu Befolgung Unsers Willens bewogen, solchergestalt auch beyde Linien desto genauer mit einander verbunden, und endlich aller Anlaß oder Gelegenheit zu Erregung so heftiger Zerrüttungen, als vormals entstanden, und noch jetzo fast die gantze Welt in grosse Bewegung setzen, so viel an Uns ist, von Grund aus abgeschnitten werde.

Wir

Wir declariren also hiermit, und verordnen nach Inhalt der vor Abtretung der Spanischen Monarchie errichteten und in der Ceßion selbst, als die vornehmste Bedingung wiederholten Convention, setzen auch, mit nochmaliger Einwilligung, Beyfall und Genehmhaltung Unserer beyden Durchleuchtigsten Söhne, unter Göttlicher Benedeyung, dieses, als ein auf ewige Zeiten gültiges Gesetz, daß in denen Spanischen sowohl, als in Unsern übrigen Erb-Königreichen und Landen, die männliche Succeßion Unsers Geschlechts, und die in der männlichen Linie aus rechtmäßiger Ehe erzeugten (keineswegs aber die legitimirten) Söhne, allen Töchtern, von welcher Linie und Grad sie immer seyn mögen, auf ewig vorgezogen, und unter denen Erbfolgern allemal die Primogenitur beobachtet werde, dergestalt, daß in der Succeßion dererjenigen Lande, welche Unserm erstgebohrnen Sohne, dem Könige Josepho, verbleiben, von dessen Männlicher Descendenz; in der Succeßion dererjenigen Lande aber, welche Unserm zweytgebohrnen Sohne, König CARLN dem Dritten, abgetreten sind, ebenfalls von dessen Männlicher Descendenz der Anfang gemacht, und in dieser Ordnung so lange continuiret werde, bis nach GOttes Willen die von beyden Linien abstammende Männliche Erben, es mögen von Ihnen noch Töchter übrig seyn, oder nicht, dereinst gäntzlich abgestorben; da denn in diesem Fall die gantze Spanische Monarchie und alle damit verknüpfte, oder derselben unterworfene Reiche und Lande auf Uns und Unsern erstgebohrnen Sohn, oder dessen noch lebende Kinder und rechtmäßige (nicht legitimirte) Descendenten nach der eingeführten und nunmehro in Unserm Ertz-Hause von neuen bestätigten Erbfolgs-Ordnung sofort zurück fallen sollen, jedoch dergestalt, daß, wenn von Unserm Sohne, König CARLN dem Dritten, oder von dessen rechtmäßigen Descendenten, Töchter aus rechtsgültiger Ehe übrig seyn solten, ihnen auf gebührende Weise, so, wie es bis hieher in Unserm Ertz-Hause bräuchlich gewesen, vorgesehen, auch alles Recht vorbehalten werde, so ihnen nach Abgang derer Männlichen rechtmäßigen Erben Unsers Stammes, ingleichen nach Abgang derer Töchter Unsers erstgebohrnen Sohnes, als welche ihnen allezeit vorgehen, nach Ordnung der Erstgeburth dereinsten zustehen kan.

Solte sich hingegen ereignen, welches die göttliche Güte verhüten wolle, daß Unser erstgebohrner Sohn, der Römische König JOSEPHUS, ohne Männlichen, aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Erben abgehen, oder bey seinen Nachkommen die in der Männlichen Linie rechtsgültig erzeug-

ten Söhne ermangeln würden, sodann soll Unser Sohn, König CARL, oder die von Ihm in Männlicher Linie abstammende rechtmäßig erzeugte, nicht legitimirte Söhne, so zu selbiger Zeit am Leben seyn werden, nach dem Recht der Erstgeburth in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen, welchen bis dahin von Unserm erstgebohrnen Sohn und dessen rechtmäßigen Männlichen Erben besessen worden, succediren, und ist in Ansehung derer übrig bleibenden Töchter eben dasjenige zu beobachten, was in kurtz vorher erwehnten Fall verordnet worden, nemlich: daß die Succeßion aller dieser Töchter und derer von ihnen abstammenden Söhne, beyderseits Linien, in Unsern und Unserer Nachkommen gesammten Reichen, Provintzen und Landen, Uns, und denenjenigen Söhnen, so in beyderseits Männlicher Linie rechtmäßig von Uns abstammen, in was vor Grad oder Linie sie sonst stehen mögen, jederzeit nachgehen solle.

Inzwischen aber wird Unser Sohn, König CARL, oder alle dessen Kinder und Nachkommen, weder unter dem Vorwand einiger Appanage oder Alimenten, noch unter einigerley andern Nahmen und Prätext, nicht das geringste weder von Uns, noch von Unserm erstgebohrnen Sohn, oder dessen Nachkommen, begehren, oder prätendiren können, noch sollen, sondern Sich mit der sehr ansehnlichen Ceßion und Ubertragung der Spanischen Monarchie begnügen, und so wohl Er Selbst, als die Ihm nachfolgenden Könige, Ihren Söhnen und Brüdern, wie auch Töchtern und Schwestern, die gebührende Versorgung verschaffen.

Und eben dieses soll auch von Unserm Sohn, dem König Josepho, und dessen Nachkommen in Ansehung der abgetretenen Spanischen Monarchie verstanden werden, durchgehends mit Vorbehalt aller, dem Heil. Römischen Reiche und denen Römischen Kaysern und Königen auf die vom Reiche dependirende Provintzien, Lande und Orte zustehenden bekannten Rechte. Hierdurch aber soll keiner andern Convention, Verordnung, Gesetz, oder Gewohnheit Unsers Ertz-Hauses und derer Ihm unterthänigen Reiche und Lande, in so ferne selbige nur der heutigen Ceßion, oder Ubertragung, und denen dabey vorausgesetzten ewigen und unaufheblichen Bedingungen nicht entgegen sind, im geringsten nicht derogiret seyn, sondern dergleichen Conventiones, Dispositiones, Gesetze und Gewohnheiten sollen in allen Puncten bey ihrer völligen Krafft allerdings verbleiben.

Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Gültigkeit haben Wir, nebst dem Durchleuchtigsten Römischen Könige, Josepho, gegenwärtiges In-

Instrument, zugleich mit dem Ceßions-Instrument, als dessen vornehmsten Theile, mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Insiegeln, wie auch mit Unserm Kayserlichen und Königlichen Wort und cörperlich abgelegtem Eyde, vor Uns und alle Unsere Nachkommen bekräfftiget, auch Unserm geliebtesten Sohne, dem Durchleuchtigsten König in Hispanien, CARLN dem Dritten, nachdem Wir von Ihm ein ander Acceptations-Instrument, dem diese Acte gleichfalls inseriret ist, dargegen erhalten, ausgehändiget, so zu ewigen Zeiten beyderseits beobachtet werden, und darwider keine Einwürffe, Einwendungen, als welche ausdrücklich hiermit aufgehoben und verbothen werden, ingleichen alle, diesem entgegen stehende Rechts-Wohlthaten, sie mögen Päbstlich, Kayserlich, Königlich, oder sonst in besondern Landen und Rechten gegründet seyn, wie, wo, und wem dieselbe jetzo, oder künfftig zustehen, oder auch, von wem solche jemahlen angeführet und vorgebracht werden möchten, auf keinerley Weise statt haben soll. So geschehen, in Gegenwart derer Vornehmsten Unsers Kayserlichen Hofes und anderer Unserer Geheimen Staats-Räthe. Wien, den 12ten Sept. im Jahr nach Unsers Heylandes Geburth 1703. Unserer Reiche des Römischen im 46sten, des Hungarischeu im 49sten, und des Böhmischen im 47sten.

Und Wir Josephus, von GOttes Gnaden Römischer, wie auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Cärnthen, Crain, Luxenburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg u. Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Göritz, Landgraf in Elsaß, Herr der Windischen Marck, Portenau und Salins rc.

Bekennen hiermit, daß Wir alles dasjenige, was in vorstehendem Instrument enthalten, und von dem Allerdurchleuchtigsten Kayser, Unserm gnädigsten Herrn und Vater, nach der Ihme beywohnenden erleuchtesten Einsicht, und gegen Sein Geschlecht tragenden Väterlichen Zuneigung, mit Einwilligung und auf inständiges Ersuchen, auch willigste Genehmhaltung Unserer und des Durleuchtigsten Königs in Hispanien, CARLS, verordnet worden, durchgehends vollstrecken und vertheidigen wollen, und verbinden Uns und Unsere Nachkommen, bey Unserm Königlichen Wort und mit einem cörperlichen Eyd, auf die beständigste Art und Weise, als es geschehen kan, fügen auch hinzu, und wiederholen hiermit die vollkommenste Renunciation und Abolition aller entgegen lauffen-

den Rechte und Ausflüchte, wie oben bereits geschehen, oder sonst erforderlich seyn möchte.

Zu dessen Urkund gegenwärtiger Brief von Uns unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bestätiget worden. So geschehen am Tag, Jahr und Orte, wie vorstehet.

LEOPOLDUS, m. p. (L. S.)
JOSEPHUS, m. p. (L. S.)

Zugegen sind dabey gewesen die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwartzenberg, Ihro Majestät der Kayserin Obrist-Hofmeister, Ritter des güldenen Vliesses, Herr Carl Otto Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hofmeister, Ritter des güldenen Vliesses, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hofmeister, des güldenen Vliesses Ritter, Herr Wolfgang Graf von Oettingen, des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Präsident, Herr Johann Frantz Graf von Würben, Ihro Kayserlichen Majestät als Böhmischen Königs Obrister Cantzler, des güldenen Vliesses Ritter, Herr Heinrich Frantz Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Obrist-Cämmerer, Ritter des güldenen Vliesses, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunitz des Heil. Römischen Reichs Vice-Cantzler, des güldenen Vliesses Ritter, Herr Julius Friedrich Graf Bucellini, Kayserlicher Hof-Cantzler, Herr Johann Friedrich, Freyherr von Seilern und Herr Franciscus Moles Duc de Pereti, alle Ihro Kayserlichen Majestät Geheimen Staats-Räthe.

Zum Zeugniß der Wahrheit habe meinen Nahmen unterschrieben, und mein Petschaft beygedrucket, Ihro Kayserl. Majestät Hof-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch autoritate Cæsarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publ. der diesen gantzen Vorgang gegenwärtig angehöret und gesehen, Ich

(L. S.) Joh. Ignatius Albrecht von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben

Johann Georg von Buol,

Hierzu gehören noch folgende Instrumente
Sub B, C, & D,

B. Ueber-

B.

Ubersetzung des Instrumenti oder der Cession der Spanischen Monarchie, so von denen weyl. Allerdurchleuchtigsten Kaysern, Leopoldo und Josepho, höchstseel. Gedächtniß, an den König Carln den Dritten geschehen.

d. d. Wien den 12ten Septembr. 1703.

Wir LEOPOLD, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten, Crain, Luxenburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Göritz, Landgraf in Elsaß, Herr der Windischen Marck, Portenau und Salins, thun kund und zu wissen.

Nachdem durch Absterben des weyl. Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carls des andern, Gottseel. Gedächtniß, Königs in Hispanien und Indien, Unsers geliebtesten Bruders und Enckels, alle von Ihm besessene Reiche und Lande auf Uns, durch Erb-Recht verfället worden, Wir aber reifflich erwogen, wie schwer es sey, daß so viele und so weit entlegene Provintzien, neben Unseren übrigen Erb-Königreichen und Landen, von einem Fürsten dergestalt regieret werden mögen, als bey gegenwärtigen Zeit-Läuften, die allgemeine Wohlfahrt von Europa und die Glückseligkeit Unserer Unterthanen erfordert;

Als haben Wir in Zeiten betrachtet, welchergestalt, da die gegenwärtigen Hispanischen Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit ihres Königs ohngesäumt erheischen, nicht allein Wir Uns selbst dahin zu begeben, sondern auch Unser geliebtester Erstgebohrner Sohn, der Durchleuchtigste Römische und zu Ungarn König, Josephus, welchem, nach Uns, Unsere gesammte Succeßion vorzüglich gebühret, verschiedentlich behindert worden, sothane Reise dermahlen anzutreten, und Uns von dem Römischen Reiche auch Unseren Königreichen und Oesterreichischen Landen zu entfernen.

Allermassen Wir nun die bey Unserm Andern geliebten Sohn, dem Durchleuchtigsten Ertz-Hertzog CARLN, von der zarten Kindheit an, her-

fürgeleuchtete Gemüths-Art Uns für Augen gestellet, die allerdings dergestalt beschaffen, wie sie der Ihme von der Göttlichen Güte verliehenen Geburth zustehet, und die Er Selbst, bey zunehmenden Jahren, mit allen, Ihme und denen Häusern, woraus Er abstammet, anständigen Tugenden excoliret hat; Hiernächst auch befunden, wie Er bereits in solchem Alter stehe, daß Er mit Göttlichem Beystand und mit Einrath und Beyhülfe treuer Ministrorum, denen von GOtt Ihme anvertrauten Landen löblich fürzustehen, geschickt sey; So haben Wir vor ein untrügliches Kennzeichen des hierunter beyfälligen führenden und fördernden Göttlichen Willens dancknehmigst erkennen müssen, daß sowol Unser Erstgebohrner Sohn, der Durchleuchtigste Römische König, dieses Seines geliebtesten Bruders Interesse vor Sein eigenes erachte, als auch dieser durch die gemeinschafftlichen Wünsche nicht nur aller, dem Spanischen Reiche untergebenen Völcker, sondern auch fast des gesammten Europä, zu Uebernehmung der Spanischen Monarchie destiniret und eingeladen, zu dem Ende auch von vielen Mächtigen und Gerechtigkeit liebenden Staaten weder Kosten noch Mühe bis jetzo gespahret worden.

In Erwegung dieser und vieler anderer wichtigen Ursachen, haben Wir, im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, mit Einwilligung, Beytritt und Anregung Unsers geliebtesten Erstgebohrnen Sohnes, des Durchleuchtigsten Römischen und zu Ungarn Königs, Josephi, abgetreten und aßigniret, treten auch ab und aßigniren Krafft gegenwärtigen Briefes, auf die beste und beständigste Art, als solches geschehen mag, Unserm Andern Sohne, dem Durchleuchtigsten Ertz-Hertzog CARLN, und dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten, keinesweges aber denen, auf einige Art und Weise legitimirten, oder noch zu legitimirenden Nachkommen, die gesammte Spanische Monarchie, nebst allen darzu gehörigen Reichen und Provintzien, wo sie auch immer liegen mögen, ingleichen die Unserm Durchleuchtigsten Ertz-Hause Oesterreich nach alten Rechten zustehende sogenannte Spanische Niederlande; Ertheilen auch Ihme uad Ihnen volle und unumschränckte Gewalt, in Ihren Nahmen alle diese Länder zu erlangen, zu besitzen und zu regieren, auf eben die Art, und mit allen denenjenigen Gerechtsamen und Prärogativen, wie der verstorbene König Carl II. solche besessen, innen gehabt, regieret und beherrschet, oder besitzen, regieren und beherrschen können und sollen; Oder auch wie Wir Selbst, oder Unser geliebtester Erstgebohrner Sohn

Sohn hätte thun mögen und sollen; Jedoch allezeit mit Vorbehalt des, bey sich ereignenden Fällen, Unserm Durchleuchtigsten Ertz-Hause zustehenden Rechts und Ordnung der Erbfolge, und mit jedesmahliger Aufrechthaltung derer, einer jeden Nation insbesondere zukommenden Privilegien, als welche Wir durchgehends ungekräncket wissen wollen.

Wir reserviren auch Uns und Unsern Nachfolgern, denen Römischen Kaysern und Königen, wie auch dem Heil. Römischen Reiche, alle des Reichs Rechte auf diejenigen Lande, welche die vorigen Könige von Spanien, unter was vor Qualität solches auch geschehen seyn möge, vom Reiche erhalten, und unter dem Reiche besessen, und die Unser Sohn, der Durchleuchtigste König Carl III. erhalten und besitzen wird, nicht anders, als ob solche sammt und sonders allhier, ausdrücklich benennet wären, welche Derselbe dannenhero auch zu conserviren und zu seiner Zeit, und an behörigen Ort zum Effect zu bringen, allerdings gehalten seyn soll.

Desgleichen wollen Wir auch, und fügen dieser Ceßion oder Ubertragung, die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß Unser geliebtester Sohn, der Durchleuchtigste König Carl III. alle Conventiones, die Wir, um die Spanische Monarchie zu vindiciren und auf Ihn zu transferiren, geschlossen und errichtet, vor genehm halte, und, als ob Er solche bereits wircklich für genehm gehalten, geachtet werden, zu deren Erfüllung unter Seinem eigenen Nahmen sich ausdrücklich anheischig machen, und als dazu bereits verbunden angesehen werden, auch die von Uns getroffene Verbindlichkeit wircklich übernehmen, und Uns, Unsern Sohn, den Römischen König, Josephum, und dessen Nachkommen, dieserhalben völlig schadloß halten und sicher stellen solle, auf eben die Art und Weise, als ob alle sothane Conventiones und Præstationes allhier ausdrücklich benennet wären. Zu dessen Urkund und mehrerer Versicherung haben Wir, nebst Unserm geliebtesten Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen Könige, Josepho, nicht nur gegenwärtig von Uns eigenhändig unterschriebenen Brief mit Unsern Insiegeln bestätiget, und Unserm geliebtesten Sohn, dem Durchleuchtigsten Könige in Spanien und Indien CARLN dem Dritten ausgeantwortet, auch von Ihme hinwiederum ein anderes Acceptations-Instrument, deme dieses Instrument von Wort zu Wort inseriret ist, zurück genommen; Sondern auch, derselben Inhalt jederzeit zu beobachten und mit allen Kräfften zu vertheydigen, haben Wir und Unsere beyde Söhne, vor Uns und alle Unsere Nachkommen, bey Unsern Kayserl. und Königl. Worten, nach Ablegung eines cörperlichen Eydes, Uns auf das feyer-

lichste

lichste verbunden, welche Verbindlichkeit weder von Uns, noch andern jemahlen aufzuheben, mit immerwährender Ausschliessung alles nur ersinnlichen Widerspruchs, er geschehe von wem er immer wolle, ingleichen aller General- oder Special-Exceptionen, Restitution, Dispensation, oder Absolution, auch der Päbstlichen selbst, und aller übrigen, aus denen Rechten, dem Herkommen, oder einigen andern Dispositionen herzuleitenden Beneficien.

So geschehen in Gegenwart derer vornehmsten Ministrorum Unsers Kayserlichen Hofes, und anderer Räthe Unsers Geheimen Etats-Raths; Wien, den 12ten des Monaths Septembris, im Jahr nach Unsers Heylandes Geburth 1703. Unserer Reiche des Römischen im 46sten, des Ungarischen im 49sten, und des Böhmischen im 4 sten.

Und Wir Josephus, von GOttes Gnaden Römischer, wie auch zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnthen, Crain, Luxenburg auch Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Göritz, Landgraf in Elsaß, Herr der Windischen Marck, Portenau, und Salins rc.

Urkunden und bekennen, daß alles vorbeschriebene von Unserm Durchleuchtigsten und Höchstzuehrenden Herrn Vater, mit Unserm durchgängigen Consens, Beyfall und zugleich erfolgter Abtretung, geschlossen und cediret worden; Consentiren auch, und cediren hierdurch, vor Uns und Unsere Nachkommen, auf die feyerlichste Weise, als solches geschehen kan, versprechen auch bey der ewigen Wahrheit und Unserm Königlichen Wort, und vermittelst abgelegten cörperlichen Eyds, daß Wir alles und jedes vorbemeldte auf das sorgfältigste erfüllen, in keinem Stück demselben entgegen handeln, noch, daß es von andern geschehe, verstatten wollen. Entsagen auch allen und jeden, diesem Unsern Versprechen zuwider lauffenden Exceptionen und Beneficien, wo und wie sie immer herrühren mögen, wenn auch schon dererselben, denen Rechten oder dem Herkommen nach, ausdrückliche Meldung hätte gethan, oder ihnen ausdrücklich renunciret werden sollen. Wien, am Tag und Jahr, wie obstehet.

Leopoldus m. p. (L. S.)
Iosephus m. p. (L. S.)

Zugegen

Zugegen sind dabey gewesen Se. Eminentz, der Hochgebohrne Fürst, Herr Leopold, der heiligen Römischen Kirche Cardinal von Kollonitz, Ertz-Bischoff von Gran und Colocza, des Königreichs Ungarn Primas; Der Hochwürdigste und Durchleuchtigste Fürst, Herr Christian August, Coadjutor des Ertzbißthums Gran, Bischoff zu Raab, Hertzog zu Sachsen; Die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand, Fürst von Schwartzenberg, der regierenden Kayserin Majestät Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hofmeister, Herr Ferdinand Fürst von Lobkowitz, der Durchleuchtigsten Römischen Königin Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Spanien Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Eugenius Printz von Savoyen und Piemont, des Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths Präsident und Feldmarschall, Ritter des goldenen Vliesses; Die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hofmeister, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Wolffgang Graff von Oettingen, des Kayserlichen Hochpreißlichen Reichs-Hofraths Präsident, Herr Johann Frantz Graf von Würben, Jhro Kayserlichen Majestät als Königs von Boheim Obrist-Cantzler, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Johann Heinrich Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Kayserlicher Obrist-Cämmerer, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunitz, des H. Römischen Reichs Vice-Cantzler, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Wentzel Norbert Octavius Graf von Kinsky, Jhro Kayserlichen Majestät im Königreich Böhmen Obrist-Cämmerer, und Königlicher Obrist-Hofmeister, Herr Georg Adam Graf von Martinitz, Kayserlicher Obrist-Hofmarschall, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, der Nieder-Oesterreichischen Stände Land-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, Herr Gotthard Heinrich Graf von Salaburg, Herr Wentzel Adelbert Graf von Sternberg, Jhro Kayserlichen Majestät Obrister Hof-Richter des Königreichs Boheim und Hoffmarschall, Herr Carl Maximilian Graf von Thuern und Valsaßina, Jhro Kayserlichen Majestät Stadthalter im Marggrafthum Mähren, Herr Julius Friederich Graff Bucellini, Kayserlicher Hoff-Cantzler, Herr Hermann Jacob Graff von Tschernin, des Königreichs Boheim Obrist-Land-Hoffmeister, Herr Philipp Graff von Dietrichstein, Kayserlicher Obrist-Stallmeister, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Ferdinand Marchese degli

Obizzi, Kayserlicher Feldmarschall und zu Wien Stadt-Hauptmann, Herr Johann Volckard Graff von Conzin, der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin Elisabeth Obrist-Hoffmeister, Herr Leopold Donat Graff von Trautson, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Cämmerer, Herr Albert de Longueval Graff von Bucquoy, des Ordens von Calatrava Ritter, Herr Norbert Leopold Liebsteinsky Graff von Collowrath, Herr Aloysius Thomas Raymundus Graff von Harrach, Ihro Kayserlichen Majestät Trabanten-Hauptmann, Herr Jacob Graff von Hamilton, Ihro Kayserlichen Majestät im Marggraffthum Mähren Landes-Hauptmann, Herr Carl Joseph Graff von Paar, in denen Kayserlichen Erb-Königreichen und Landen Obrist-Postmeister, Herr Nicolaus Graff von Palfy, Kayserlicher Hatschieren-Hauptmann, General-Feldmarschall-Lieutenant, Hr. Ferdinand Gobertus Graff von Aspermont, General-Feldmarschall-Lieutenant, Herr Gundacker Thomas Graff von Stahrenberg, Kayserlicher Hoff-Cammer-Präsident, Herr Hugo Frantz Graff von Königseck, des Bisthumbs Leutmeritz Coadjutor, der hohen Stifts-Kirchen zu Cölln Canonicus, Herr Frantz Friedrich Freyherr von Seilern, und Herr Frantz Moles Duc de Pereti, insgesamt Ihro Kayserlichen Majestät geheime Staats-Räthe.

Zu mehrerer Versicherung habe meines Nahmens Unterschrifft und Petschafft angefüget, Ihro Kayserlichen Majestät Hoff-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch Autoritate Caesarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publicus, der ich allen obbeschriebenen Fürgang persönlich gehöret und mit angesehen,

(L.S.) Johann Ignatius Albrecht
von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben
Johann Georg von Buol.

C. Ue-

C.

Uebersetzung des von dem Durchleuchtigsten Könige Carl III. ausgestellten Acceptations-Instrumenti über die bey Transferirung der Spanischen Monarchie confirmirte Erbfolgs-Ordnung.

d. d. Wien den 12 Septembris, Anno 1703.

Wir CARL III. von GOttes Gnaden, König von Castilien, Leon, Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorca, Minorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, Ost- und West-Indien, derer Insuln und festen Landes des Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Mayland, Athen und Neopatria, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Barcellona, Herr von Biscaya und Molina rc. Thun kund und zu wissen allen und jeden, gegenwärtigen und zukünfftigen: Nachdem der Durchleuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst, Herr Leopold, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unser Hochgeehrtester und hertzlich geliebtester Herr Vater, nebst dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Josepho, Römischen und zu Hungarn Könige, Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder, nach Ihrer Uns zutragenden liebreichen Zuneigung, die durch Absterben des weyland Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Herrn Caroli II. derer Hispanien und Indien Königs, Höchstseliger Gedächtniß, nach Erb-Recht auf Sie verfällete Spanische Monarchie, wie auch die Unserm vornehmen Hause von Alters her zustehende Catholische Niederlande auf Uns übertragen, Inhalts, auf Art und Bedingungen, wie folget:

Allhier ist das gantze, oben sub litera B. befindliche Instrument, oder die Ceßion der Spanischen Monarchie, so von denen weyland Allerdurchleuchtigsten Kaysern, Leopoldo und Josepho, höchstseliger Gedächtniß, an König CARLN den Dritten geschehen, d. d. Wien den 12 Septembris 1703. inseriret.

Ferner

ist allhier inseriret das gantze oben sub A. eingedruckte Succeßions-Instrument, oder die Erbfolgs-Ordnung, welche von weyland Ihren Kayserlichen Majestäten, Leopoldo und Josepho, auf Ihro Königl. Catholische Majestät CARLN den Dritten übertragen worden, d. d. 12. Septembris Anno 1703.

Als haben Wir sowol diese Ceßion selbst, als auch die derselben angefügte Conditiones danckbarlichst acceptirt, acceptiren auch solche hiermit, und versprechen vor Uns und Unsere Nachkommen, bey Unserm Königlichen Wort, und verpflichten Uns darzu durch einen mit Berührung der Heiligen Schrifft, geleisteten Eyd, daß Wir und Dieselben alles und jedes auf das sorgfältigste beobachten, und mit bester Treu und Glauben erfüllen, demselben niemahls entgegen handeln, oder, daß von andern ihm entgegen gehandelt werde, verstatten, und, woferne dessen eine anderweite, entweder wiederhohlte, oder mehrmahlen geleistete, obschon nicht nothwendige Bekräfftigung von Uns, oder Unseren Nachkommen, wer die auch seyn mögen, ingleichen von Unseren Königreichen und Landen jemahls erfordert werden solte, Wir dieselbe gleichfalls von uns stellen, und daß solche auf das feyerlichste ausgefertiget werde, Sorge tragen wollen, mit beständiger Ausschliessung aller und jeder Ausflüchte, ingleichen aller General- und Special-Exception, Restitution, Loßsprechung einigerley Geist- oder Weltlichen Gewalt, auch selbst der Päbstlichen, und aller übrigen diesem entgegen lauffenden Rechts-Wohlthaten. So wahr, als Uns, Unseren Nachkommen, und, wie Wir wünschen, denen Uns in diesem Vertrauen von Unseren Durchleuchtigsten Herren Vater und Bruder freywillig abgetretenen glückseligen und blühenden Reichen und Provintzien, die höchste Gottheit gnädig seyn wolle!

Geschehen in Gegenwart derer Vornehmsten des Kayserlichen Hofes, und anderer Ihro Majestät Geheimen Staats-Räthe. Wien, den 12ten Septembris im Jahr nach Christi Unsers Herrn und Heylandes Geburth 1703. Unserer Reiche im Ersten.

CARL. m. p. (L. S.)

Zugegen sind dabey gewesen die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwartzenberg, Ihro Majestät der Kayserin Obrist-Hofmeister, Ritter des güldenen Vliesses, Herr Carl Otto Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hofmeister, Ritter des güldenen Vliesses, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtreflichen, Herr Ferdinandus Bonaventura Graf von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hofmeister, des güldenen Vliesses Ritter, Herr Wolfgang Graf von Oettingen, des Hochpreißlichen Kay-

Kayserlichen Reichs=Hof=Raths Präsident, Herr Johann Frantz Graf von Würben, Ihro Kayserlichen Majestät als Böhmischen Königs Obrister Cantzler, des güldenen Vliesses Ritter, Herr Heinrich Frantz Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Obrist=Cämmerer, Ritter des güldenen Vliesses, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunitz, des Heil. Römischen Reichs Vice=Cantzler, des güldenen Vliesses Ritter, Herr Julius Friedrich Graf Bucellini, Kayserlicher Hof=Cantzler, Herr Johann Friedrich, Freyherr von Seilern und Herr Franciscus Moles Duc de Pereti, alle Ihro Kayserlichen Majestät Geheimen Staats=Räthe.

Zum Zeugniß der Wahrheit habe meinen Nahmen unterschrieben, und mein Petschaft beygedrucket, Ihro Kayserl. Majestät Hof=Rath, Staats=Secretarius und Referendarius, wie auch autoritate Cæsarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publ. der diesen gantzen Vorgang gegenwärtig angehöret und gesehen, Ich

(L. S.) Joh. Ignatius Albrecht von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben

Johann Georg von Buol.

D.

Uebersetzung des von dem Durchleuchtigsten König in Hispanien, Carln dem Dritten, ausgestellten Acceptations-Instrumenti über die vorbesagte Uebertragung der Spanischen Monarchie.

Wien, den 12. Septembr. Anno 1703.

Wir CARL III. von GOttes Gnaden König von Castilien, Leon, Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorca, Minorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, Ost= und West=Indien, derer Insuln und festen Landes des Oceani &c. Ertz=Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Mayland, Athen und Neopatria, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Barcellona, Herr von Biscaya und Molina rc. Thun allen und jeden, gegenwärtigen und zukünffti-

gen, kund und zu wissen. Nachdem der Durchleuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst, Herr Leopoldus, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unser Hochgeehrtester und Hertzlichgeliebtester Herr Vater, nebst dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Josepho, Römischen und zu Hungarn Könige, Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder, nach Ihrer Uns zutragenden Gewogenheit, die durch Absterben des weyland Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Herrn Caroli II. derer Hispanien und Indien Königs, höchstseeligen Andenckens, nach Erb-Recht auf Sie verfällete Spanische Monarchie, wie auch die Unserm vornehmen Hause von Alters her zustehende Catholische Niederlande auf Uns übertragen, wovon das Instrument folgender massen lautet:

Allhier ist das gantze oben sub litera B. befindliche Instrument, oder die Ceßion der Spanischen Monarchie, so von denen weyland Allerdurchleuchtigsten Kaysern, Leopoldo und Josepho, höchstseeliger Gedächtniß, an König CARLN den Dritten geschehen, d.d. Wien, den 12. Septembr. 1703. inseriret.

Als haben Wir, sowol diese Ceßion selbst, als auch die, derselben angefügte Conditiones danckbarlichst acceptirt, acceptiren auch solche hiermit, und versprechen vor Uns und alle Unsere Nachkommen, bey Unserm Königlichen Wort, und verpflichten Uns, vermittelst eines, mit Berührung der Heiligen Schrifft, geleisteten Eydes, daß Wir und Dieselben alles und jedes auf das sorgfältigste beobachten, und mit bester Treu und Glauben erfüllen, demselben niemahls entgegen handeln, oder, daß von andern ihm entgegen gehandelt werde, verstatten, und, woferne dessen eine anderweite, entweder wiederhohlte, oder mehrmahlen geleistete, obschon nicht nothwendige Bekräfftigung von Uns, oder Unseren Nachkommen, wer die seyn mögen, ingleichen von Unseren Königreichen und Landen jemahlen erfordert werden solte, Wir dieselbe gleichfalls herbey schaffen, und daß solche auf das feyerlichste ausgefertiget werde, Sorge tragen wollen, mit beständiger Ausschliessung aller Ausflucht, sie habe Namen, wie sie wolle, aller General- und Special-Exception, Restitution oder Loßsprechung einigerley Geist- oder Weltlicher Gewalt, auch selbst der Päbstlichen, und aller andern, diesem zuwider lauffenden Rechts-Wohlthaten. So wahr Uns und Unseren Nachkommen die höchste Gottheit allezeit gnädig sey, und so wahr Wir wünschen, daß die von Unseren Durchleuchtigsten Herrn Vater und Bruder in obiger Zuversicht freywillig Uns überlassene Reiche und Länder glücklich und gesegnet seyn mögen! So geschehen in Gegenwart derer Vornehmsten des Kayserlichen

Hofes,

Hofes, und anderer Ihro Majestät Geheimen Staats-Räthe. Wien den 12ten des Monaths Septembris; Im Jahr nach der Geburth Christi Unsers Herrn und Heylandes 1703. Unserer Reiche im Ersten.

CARL m. p. (L. S.)

Zugegen sind hierbey gewesen Ihro Eminentz, der Hochgebohrne Fürst, Herr Leopold, der heiligen Römischen Kirche Cardinal von Kollonitz, Ertz-Bischoff von Gran und Colocza, des Königreichs Hungarn Primas, der Hochwürdigste und Durchleuchtigste Fürst, Herr Christian August, Coadjutor des Ertzbißthums Gran, Bischoff zu Raab, Hertzog zu Sachsen, die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand, Fürst von Schwartzenberg, Ihro Majestät der Kayserin Obrist-Hofmeister, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hofmeister, Herr Ferdinand Fürst von Lobkowitz, der Durchleuchtigsten Römischen Königin Obrist-Hofmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hofmeister, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Eugenius Printz von Savoyen und Piemont, des Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths Präsident und Feldmarschall, des goldenen Vliesses Ritter, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hofmeister, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Wolffgang Graff von Oettingen, des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofraths Präsident, Herr Johann Frantz Graf von Würben, Ihro Kayserlichen Majestät als Königs von Boheim Obrist-Cantzler, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Johann Heinrich Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Obrist-Cämmerer, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunitz, des H. Römischen Reichs Vice-Cantzler, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Wentzel Norbert Octavius Graf Kinsky, Ihro Kayserlichen Majestät im Königreich Boheim, Obrister Cämmerer, und Königlicher Hofmeister, Herr Georg Adam Graf von Martinitz, Kayserlicher Obrist-Hofmarschall, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, derer Nieder-Oesterreichischen Stände Land-Marschall, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Gotthard Heinrich Graf von Sallaburg, Herr Wentzel Adalbertus Graf von Sternberg, Ihro Kayserlichen Majestät im Königreich Boheim Obrister Land-Richter und Königlicher Hoffmarschall, Herr Carl Maximilian Graf von Thurn und

Val-

Valsaßin, Jhro Kayser. Maj. im Marggrafthum Mähren Statthalter, Hr. Julius Friedrich Graf Bucellini, Kayserl. Hof-Cantzler, Herr Herrmann Jacob Graf von Tschernin, des Königreichs Boheim Obrister Land-Hofmeister, Herr Philipp Sigismund, Graf von Dietrichstein, Kayserlicher Obrist-Stallmeister, des goldenen Vliesses Ritter, Herr Ferdinand Marchese degli Obizzi, Kayserlicher Feldmarschall und zu Wien Stadt-Hauptmann, Herr Johann Volckard Graff von Conzin, der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin Elisabeth-Hoffmeister, Herr Leopold Donat Graff von Trautson, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Cämmerer, Herr Albertus von Longueval Graff von Bucquoy, des Ordens von Calatrava Ritter, Herr Norbert Leopold Liebsteinski Graff von Collowrath, Herr Aloysius Thomas Raymundus Graff von Harrach, Kayserlicher Trabanten-Hauptmann, Herr Jacob Graff von Hamilton, Jhro Kayserlichen Majestät im Marggraffthum Burgau Landes-Hauptmann, Herr Carl Joseph Graff von Paar, in denen Erb-Königreichen und Landen Obrist-Postmeister, Herr Nicolaus Graff von Palsy, Kayserlicher Hatschieren-Hauptmann und General-Feldmarschall-Lieutenant, Hr. Ferdinand Gobertus Graff von Aspermont, General-Feldmarschall-Lieutenant, Herr Gundacker Thomas Graff von Stahrenberg, Kayserlicher Hoff-Cammer-Präsident, Herr Hugo Franciscus Graff von Königsegg, des Bisthumbs Leutmeritz Coadjutor, der hohen Stifts-Kirchen zu Cölln Canonicus, Herr Johann Friedrich Freyherr von Seilern, und Herr Franciscus Moles Duc de Pereti, alle Jhro Kayserlichen Majestät geheime Staats-Räthe.

Zum Zeugniß der Wahrheit habe meines Nahmens Unterschrifft und Petschafft hinzugefüget, Jhro Kayserlichen Majestät Hoff-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch Autoritate Caesarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publicus, der dieses alles gegenwärtig mit angehöret und gesehen,

(L. S.) Johann Ignatius Albrecht von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben,

Johann Georg von Buol.

Ihrer Königlichen Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c.

PATENT,

Den Einmarsch Dero Trouppen in einige zur Oesterreichischen Succeßion gehörige Lande betreffend.

Anno 1741.

WIR FRIEDRICH AUGUST, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zschernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, 2c.

Thun hiermit kund und bekennen: Demnach Wir, so wol zu Behauptung des, Unserer Hertzgeliebtesten Gemahlin Majest. aus einem, zwischen des Höchstlöblichen Kaysers, Herrn Leopoldi, und Dero beyden Herren Söhne, Herrn Josephi

und Herrn Carls, Majestäten, den 12. Septemb. Anno 1703 unwiederrufflich errichteten und feyerlichst beschwornen Succeßions-Vertrage zukommenden, vorzüglichen, und weder durch die sogenannte Pragmatische Sanction, noch einige andere dergleichen Gegen-Verordnung aufzuhebenden Erbfolg-Rechts in die hinterlassenen Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, als auch zu Erlangung der, nun so viele Jahre hindurch verweigerten Satisfaction wegen Unserer und Unsers Königlichen Churhauses bestgegründeter besondern Ansprüche und Forderungen, einen Theil Unserer Armee in die zur Oesterreichischen Succeßion gehörige Erb-Königreiche und Lande einrücken zu lassen, der Nothdurfft befunden;

Als wird solches allen und jeden dererselben Einwohnern und Zugehörigen, wes Standes oder Wesens die sind, hiermit kund gethan, und dieselben zugleich ernstlich bedeutet, bey ihren Güthern und Wohnungen in der Stille und ruhig zu verbleiben, alles Flüchten ihrer Mobilien und Habseligkeiten gäntzlich zu unterlassen, Unserer Armee das nöthige an Proviant, Fourages und andern Bedürffniß unweigerlich zu reichen, auch sonst derselben allen benöthigten Vorschub zu thun, hingegen aber aller Collusion, Verkundschaffung und unerlaubten Partheylichkeit sich gäntzlich zu enthalten.

Gleichwie nun diejenigen, so deme gehorsamlich nachleben werden, versichert seyn können, immassen Wir ihnen hiermit versprechen, daß sie bey ihrem Haab und Vermögen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in Geistlichen und Weltlichen, unbeeinträchtiget gelassen werden, auch von Uns alles Königl. Schutzes, Hulde und Gnade sich zu erfreuen und zu getrösten haben sollen; Wie Wir denn zu solchem Ende bey Unserm Kriegs-Heer die schärffste Ordre bereits gestellet, daß kein Officier, oder Gemeiner, oder sonst jemand, die, nach obiger Vorschrifft sich submittirenden und haltenden Einwohner und Unterthanen obvorgedachter Länder im geringsten vergewalti-

gen,

gen, pressen, belästigen oder kräncken, und, da solches gegen alle bessere Zuversicht nichts destoweniger geschähe, die Contravenienten, wenn sie dessen überführet worden, mit unnachbleiblicher, empfindlicher, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden sollen; Also haben hingegen diejenigen Einwohner, welche sich widerspenstig zu erzeigen, und Unsere angebothene Königliche Gnade und Protection freventlich ausser Augen zu setzen, und wohl gar Unserm Kriegs-Volck sich entgegen zu stellen, oder doch sonst wider Uns mit Spioniren und Partheylichkeit zu vergehen unterstehen möchten, sich selbsten beyzumessen, wenn Wir, ob wohl ungerne, und wider Unsere angestammte Neigung zur Milde und Gütigkeit, sie als Feinde tractiren und ihnen Unsere Königliche Ungnade nach aller Schärffe fühlen und empfinden lassen: Wofür sich denn ein jeder in Acht zu nehmen, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28sten Octobris, Anno 1741.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Kirchen-Gebet in Chur-Sachsen um glücklichen Fortgang der Waffen.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unser allergnädigster König und Herr, sich unumgänglich genöthiget gesehen, zu Behauptung Ihrer und Dero Königlichen Chur-Hauses Gerechtsame, Sich Dero Trouppen ausserhalb hiesiger Lande zu gebrauchen; Als ruffen wir den HErrn der Heerscharen mit bußfertigen und gläubigen Hertzen an, daß er Seinem Gesalbten kräfftigen Beystand leisten, Dessen auf die Göttliche Güte gesetzte feste Zuversicht in Gnaden ansehen, die Königliche Armee mit seinem allmächtigen Arm beschirmen, zu allen ihren Operationen erwünschtes Gedeyen geben, mithin Ihrer Königl. Majestät Waffen, aller Orten siegreich und gesegnet seyn lassen, anbey diese Lande für allem Unfall väterlich bewahren, auch das gesamte Reich wiederum völlig beruhigen, und zu einem baldigen beständigen Frieden Gnade und Hülffe verleihen wolle. Das thue der HErr Zebaoth, nach seiner unendlichen Barmhertzigkeit, um unsers Sieges- und Friedens-Fürsten, JEsu CHristi willen! Amen.

❋) o (❋



